

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen



Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

An die Träger der anerkannten
niedrigschwelligen Betreuungsleistungen
nach § 45b SGB XI und berührten Institutionen
im Lande Bremen

Versand ausschließlich per Email

Auskunft erteilt
Frau Kallweit-Görlich
T (04 21) 3 61 – 7457
F (04 21) 496 – 7457

uta.kallweit-
goerlich@soziales.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
400-32-7

Bremen, den 09.04.15

Übergangsverfahren zur Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote § 45b SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz führt zu Leistungsverbesserungen insbesondere für Pflegebedürftige nach § 14 SGB XI und für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI.

Zur wesentlichen Leistungsverbesserung gehören:

- die Erweiterung des Personenkreises; auch somatisch Pflegebedürftige haben Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen,
- die Erhöhung der monatlichen Leistungsbeträge auf 104,00 € bzw. auf 208,00 €,
- die Möglichkeit 40% der Pflegesachleistung für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote einzusetzen, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung sichergestellt sind.
- Neben den niedrigschwelligen Betreuungsangeboten können auch Entlastungsangebote mit den Aufgabengebieten der Alltagsbegleitung, Pflegebegleitung und haushaltsnahe Serviceleistungen entstehen.

Insbesondere soll durch die Einführung der Entlastungsangebote die professionelle Pflege bedarfsgerecht ergänzt werden.



Dienstgebäude
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen



Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Deutsche Bundesbank - Filiale Bremen - (BLZ 290 000 00)
Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE27290500001070115000
BIC BRLADE22XXX

Aufgrund des PSG I ist die bisherige Verordnung zur Umsetzung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes vom 8. April 2003 anzupassen.

Das neue Profil der Entlastungsangebote wird derzeit in enger Zusammenarbeit mit allen maßgeblich am Prozess beteiligten Organisationen abgestimmt.

Das Übergangsverfahren ist mit dem Arbeitskreis der Pflegekassen im Lande Bremen abgestimmt.

Die Inhalte des Übergangsverfahrens der Anerkennung niedrighschwelliger Betreuungsangebote § 45b SGB XI sind:

1. Alle im Land Bremen bestehenden niedrighschwelligigen Betreuungsangebote im Sinne des § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI können entsprechend gemäß § 1 Abs.1 der Verordnung zur Umsetzung des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes vom 8. April 2003 ohne erneutes Antragsverfahren somatisch Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz mit aufnehmen.
Die Erweiterung des Angebots ist der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen anzuzeigen.
2. Im Rahmen der Qualitätsanforderung ist für die Erweiterung des Angebotes für somatisch Pflegebedürftige von den anerkannten Trägern eine Schulung für die Betreuungskräfte anzubieten. Die Schulung soll Basiswissen über Krankheitsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Menschen vermitteln.
3. Auch für neue Betreuungsangebote besteht die Möglichkeit einer Anerkennung von niedrighschwelligigen Betreuungsangeboten entsprechend der bisherigen Verordnung.
4. Bis zur Bekanntgabe einer Verordnung für Betreuungs- und Entlastungsangebote besteht aufgrund einer fehlenden Durchführungsverordnung derzeit keine Möglichkeit, der Anerkennung von Entlastungsangeboten.
5. Entlastungsangebote können ab Bekanntgabe einer neuen Durchführungsverordnung beantragt werden.

Mit freundlichem Gruß



Uta Kallweit-Görlich